

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Im Vermittlungsausschuss vom 18. Juni 2008 haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Protokollerklärung darauf verständigt, die Regelung zur Fortschreibung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu entfristen, die Anpassungsformel zur jährlichen Bestimmung der Beteiligungsquote aber darüber hinaus unverändert zu erhalten.

B. Lösung

Die gesetzliche Festlegung, dass die Höhe der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 7 und 8 SGB II lediglich bis 2010 mit der gesetzlich in § 46 Abs. 7 SGB II verankerten Anpassungsformel zu berechnen und durch Bundesgesetz festzulegen ist und danach die Angemessenheit der Bundesbeteiligung im Jahr 2010 überprüft und für die Jahre ab 2011 eine Neuregelung durch Bundesgesetz erfolgt, wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Auch nach Festsetzung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf bundesdurchschnittlich 29,2 v. H. für das Jahr 2008 ist gewährleistet, dass die Kommunen entsprechend § 46 Abs. 5 SGB II um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Die finanziellen Auswirkungen der Folgejahre sind abhängig von der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Mit der Anwendung der gesetzlichen Anpassungsformel ist auch über das Jahr 2010 hinaus eine faire Kostenverteilung zwischen Bund und Kommunen im SGB II sichergestellt.

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können ausgeschlossen werden.

E. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Keine

F. Bürokratiekosten

Durch den Gesetzentwurf werden Informationspflichten der Wirtschaft, der Verwaltung sowie der Bürger nicht berührt.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „jährlich“ sowie der nachfolgende Halbsatz „letztmalig für das Jahr 2010,“ gestrichen.
2. Absatz 9 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 2008

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Vermittlungsausschuss vom 18. Juni 2008 haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Protokollerklärung darauf verständigt, die Regelung zur Fortschreibung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 SGB II zu entfristen, die Anpassungsformel zur jährlichen Bestimmung der Beteiligungsquote aber darüber hinaus unverändert zu erhalten.

Die gesetzliche Festlegung, dass die Höhe der Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 7 und 8 SGB II lediglich bis 2010 mit der gesetzlich in § 46 Abs. 7 SGB II verankerten Anpassungsformel zu berechnen und durch Bundesgesetz festzulegen ist und danach die Angemessenheit der Bundesbeteiligung im Jahr 2010 überprüft und für die Jahre ab 2011 eine Neuregelung durch Bundesgesetz erfolgt, wird aufgehoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (SGB II)

Zu den Nummern 1 bis 3 (§ 46 SGB II)

Durch die Änderungen in Nummer 1 (Absatz 8) und in Nummer 2 (Streichung von Absatz 9) wird die Geltung der Anpassungsformel zur Bestimmung der jährlichen Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft „entfristet“, d. h. die Begrenzung der Anwendung auf die Jahre bis einschließlich 2010 entfällt.

Bei der Änderung in Nummer 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von Absatz 9.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten wird auf den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats festgelegt, um sicherzustellen, dass die Neufestlegung des Bundesanteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2009 auf der Grundlage der neuen Regelung erfolgen kann.

C. Finanzielle Auswirkungen und sonstige Kosten

Für das Jahr 2008 werden Gesamtausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung von rd. 13,4 Mrd. Euro erwartet. Bei einer Bundesbeteiligung in Höhe von 29,2 Prozent führt dies zu Ausgaben des Bundes in Höhe von rd. 3,9 Mrd. Euro.

Für die Länderhaushalte ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da die Länder die durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bedingten Einsparungen an die kommunalen Haushalte weiterleiten sollen.

Die Regelung stellt die den kommunalen Haushalten durch § 46 Abs. 5 SGB II im Zuge des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gesetzlich zugesicherte Gesamtentlastung für 2008 in Höhe von 2,5 Mrd. Euro sicher. Die Kommunen tragen dabei von den für 2008 erwarteten Leistungen für Unterkunft in Höhe von rd. 13,4 Mrd. Euro einen Eigenanteil in Höhe von rd. 9,5 Mrd. Euro.

Die finanziellen Auswirkungen für die Folgejahre sind abhängig von der Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Die Entfristung hat hierauf grundsätzlich keinen Einfluss.

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen ist nicht zu rechnen. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

D. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Keine

E. Bürokratiekosten

Durch die Neufestsetzung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Informationspflichten der Wirtschaft, der Verwaltung sowie der Bürger nicht berührt.